

alttestamentlichen Weissagungen in Christus, Christi Wort und Werk, endlich die Person Jesu Christi. Damit kommt der Beweis für die Wahrheit des Christentums (die demonstratio christiana) zum Abschluß. Gleich dem ersten Band, der die sogenannten praeambula fidei bot, ist auch dieser zweite Band durch sorgfältige Bildung der Begriffe, durch Klarheit und Reichhaltigkeit, durch edle, schwungvolle Sprache sowie durch Frische und Wärme der Darstellung ausgezeichnet. Die Übersichtlichkeit wird durch die jedem Abschnitt vorangestellte Inhaltsangabe erleichtert. Den Inhalt selbst hat der verdiente Herausgeber, Professor Müller in Straßburg, überall auf den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung erhoben; zugleich hat er zu neu aufgetauchten Fragen gebührend Stellung genommen und auch die neu erschienene Literatur bei jedem Abschnitt verzeichnet.

So besitzen wir in Hettinger-Müller ein ganz hervorragendes Werk, das allen Universitätsstudierenden und den Gebildeten überhaupt aufs wärmste zu empfehlen ist. Aber auch dem Priester bietet es mannigfache Belehrung und Anregung und ist vortrefflich geeignet, seine apologetischen Kenntnisse zu bereichern und zu vertiefen sowie ihm gediegenen Stoff für Vereinsvorträge u. dgl. zu liefern. I

Bamberg.

Prof. Dr. Max Heimbucher.

4) **Grundzüge des Katholischen Kirchenrechtes.** Von Johann Haring, Dr. theol. et juris, o. ö. Professor an der k. k. Universität in Graz. Zweite, neubearbeitete Auflage. (XI u. 912) Graz 1916, Ulrich Mosers Buchhandlung. K 15.—; geb. K 18.—

Professor Haring veröffentlichte in den Jahren 1905 bis 1910 die drei Teile seiner „Grundzüge des Katholischen Kirchenrechtes“. Nunmehr liegt das Buch in völliger Neubearbeitung vor. Wenn man bedenkt, welche eine Fülle neuer Gesetze gerade im letzten Dezennium von Pius X., dem „alles in Christo erneuernden“ Gesetzgeber auf Petri Thron, erlossen sind, so wird man die gänzliche Neubearbeitung des vorliegenden Buches nur zu begreiflich finden. Fast auf jeder Seite macht sich die fleißig nachtragende und ergänzende Hand des Verfassers bemerkbar. Auch die neue Literatur auf dem so viel verzweigten Gebiete des kanonischen Rechtes sehen wir mit Gewissenhaftigkeit verzeichnet, jedoch so, daß trotzdem jeder unnütze literarische Ballast in kluger Weise vermieden wurde. Zeigt sich ja gerade in der weisen Beschränkung der Meister. Da Professor Haring schon seit fast zwei Dezennien die Lehrkangel des kanonischen Rechtes inne hat, beherrscht er sein Fach vollständig. Das Lehrbuch ist die reife Frucht eines langjährigen, intensiven Studiums. Neben der theoretischen Einführung seiner Schüler in das Verständnis der Rechtswissenschaft berücksichtigt Professor Haring auch die praktischen Bedürfnisse der künftigen Seelsorger. Als wirklicher Konfessorialrat und Referent sowie als Mitglied des k. k. Landesschulrates steht Dr. Haring mitten in der kirchlichen Praxis. Die vorliegenden Grundzüge des Kirchenrechtes sind nicht bloß ein gediegenes Lehr-, sondern auch ein vortreffliches Lernbuch. Sie sind aber noch mehr. Man kann sie geradezu ein überaus praktisches Hand- und Nachschlagebuch für den österreichischen Seelsorgeklerus nennen. Namentlich auf letzteres Moment sei hier ganz besonders verwiesen. Wie kompliziert kann sich nicht selten gerade in Österreich bei der Unmasse von weltlichen Gesetzesbestimmungen, die alle der Seelsorger kennen soll, die praktische Lösung eines Falles in der Pastoration gestalten! In Professor Harrings Grundzügen des Katholischen Kirchenrechtes finden sich alle für die Seelsorgepraxis notwendigen Verordnungen der weltlichen Behörden. Referent hat mehr als einmal aus dem Munde von Seelsorgepriestern hören können: „Harrings Kirchenrechtbuch läßt niemals im Stiche.“ Das mit peinlicher Genauigkeit abgefaßte Inhaltsverzeichnis erleichtert ein rasches Auffinden der gewünschten Materien.

Wir zweifeln nicht, daß Harrings Kirchenrecht, das sich durch wahrhaft kirchlichen Geist auszeichnet, sich bald einen Ehrenplatz unter den Lehrbüchern

erobert haben wird. Für jede österreichische Pfarrkanzlei erachten wir die wertvolle Publikation als ein unentbehrliches Inventarstück.

Es sei gestattet, auf das eine oder andere Versehen aufmerksam zu machen.

Zu S. 475, Anmerkung 2, wo die Rede ist von der Ausdehnung des *Ne temere* auf die unierten Ruthenen in Galizien, wäre noch zu erwähnen die Ausdehnung des Dekretes auf die Ruthenen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas durch eine Entscheidung der S. C. de Propaganda Fide vom 17. August 1914, art. 30 (Acta Apost. Sedis, VI. 463). — S. 475 hätte der Verfasser vielleicht noch verweisen können auf die am 23. Februar 1909 von Pius X. ausgesprochene *sanatio in radice* der seit dem *Ne temere* in Ungarn formlos abgeschlossenen Misschehen: siehe Archiv für katholisches Kirchenrecht, 89. Bd. (1909), S. 718.

Hatings „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ bedürfen keiner Empfehlung. Hörer des kanonischen Rechtes sowie der österreichische Seelsorgsteller werden dem Verfasser für seine mühevolle Arbeit den gebührenden Dank wissen.

Mautern.

Dr. Ios. Höller C. SS. R.

5) **Epitome Theologiae Moralis** universae per definitiones, divisiones et summaria principia pro recollectione doctrinae moralis et ad immediatum usum confessarii et parochi excerptum ex summa theolog. moral. R. P. Hier. Noldin S. J. a Carolo Telch, doctore S. Theologiae et professore theologiae moralis et iuris canonici in Pontificio Collegio Josephino, Columbi Ohioensis, U. S. A. Editio tertia emendatior. (XXXIV u. 564) Innsbruck 1915, f. Rauch. K 4. — = M. 3.40

Mehr als Worte spricht empfehlend die Tatsache, daß Telchs *Moralkompendium* bereits in dritter Auflage erschienen ist. An der Hand dieses *Bademecum*, das einen Auszug des vielgerühmten Werkes Noldins darstellt, lassen sich bequem Moral- und Pastoraltheologie zu Jurisdiktions- und Pfarrkonkursprüfungen wiederholen. Auch dem Beichtvater dient es zu rascher Orientierung. Selbst in die Einsamkeit der Exerzitien begleitet es als echtes *Bademecum* den Pfarrer: der Anhang bringt unter anderem „speculum canonicum parochi valde utile pro exercitiis spiritualibus“ (S. 374—383), ein Verzeichnis der wichtigsten Obsiegenheiten des Pfarrers, eine Erforschung des Pfarrer-Gewissens.

Linz.

Dr. K. Fruhstorfer.

6) **Lehr- und Lesebuch für den kath. Religionsunterricht.** Von Domkapitular Dr. Eduard Krauß, em. k. k. Prof. II. Teil: Besondere Glaubenslehre. Zweite, umgearbeitete Auflage. 8° (174) Wien 1915, Verlag von A. Pichlers Witwe u. Sohn. K 2.50

Die zweite Auflage dieses Lehr- und Lesebuches zeigt fast auf jeder Seite die bessernde Hand des Verfassers. Sie ist als vollständige Umarbeitung der früheren Auflage meines Erachtens jetzt recht brauchbar geworden. Der Lehrstoff wurde gegen früher um fast 40 Seiten verringert. Die Beweisführung wurde vereinfacht, schwerverständliche Partien der früheren Auflage teils weggelassen, teils in klare und leichtfaßliche Form gebracht. Das Lesebuch ist weiter ausgestaltet und die einzelnen Lesestücke mit den Paragraphen des Lehrbuches in Zusammenhang gebracht. Auch in der äußeren Form ist eine bessere Übersichtlichkeit herbeigeführt. Merkwürdigerweise behandelt der Verfasser die Lehre von der Gnade bei der Lehre von den Geschöpfen Gottes und viel später erst die Lehre von der Erlösung und den Sakramenten. Der Rezensent ist der Meinung, die Lehre von der Gnade und den Sakramenten sollten im